

Stadtkapelle Karben e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahr 1991 gegründet und führt den Namen „Stadtkapelle Karben“.
2. Er hat seinen Sitz in 61184 Karben
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister unter der Nr. VR 13094 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein dient zur Pflege und Förderung der Musik und der Musikerziehung, insbesondere in der Stadt Karben.
2. Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden,
 - b) zeitgemäße Jugendarbeit,
 - c) Veranstaltung von Konzerten,
 - d) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art und
 - e) Teilnahme an Musikfesten, sowie
 - f) Musikwettbewerben etc.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung, 61184 Karben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stadtkapelle Karben e.V.

6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes o-der einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
7. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Passives Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über den Antrag der Aufnahme ent-scheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Mitglieder-versammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig. Dieser muss gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schrift-lich erklärt werden, wobei zur Fristgewährung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von dem Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Ge-schäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Stadtkapelle Karben e.V.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
4. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich und nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe des Vereins und Wahlen

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Geschäftsführende Vorstand und
 - c. die Mitgliederversammlung
2. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt oder zwei oder mehr Kandidaten bei einer Wahl antreten.
3. Die Organe des Vereins im Sinne von § 6 Abs.1 beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Stadtkapelle Karben e.V.

5. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können
6. Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) 1. und 2. Vorsitzenden **oder** einem Vorsitzendenteam von **3 Vorsitzenden**
 - b) dem 1. und 2. Kassierer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Jugendleiter und
 - e) vier Beisitzern aus den Mitgliedern, welche zuvor der Mitgliederversammlung von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Von den vier Beisitzern müssen mindestens zwei aktive Mitglieder sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der ersten Vorsitzenden. Bei Abwesenheit eines ersten Vorsitzenden entscheidet die Mehrheit aus den beiden übrigen ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer.
4. Der Vorstand wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
5. Der Vorstand kann bei Erledigung deren Ämter jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung weggefallen sind. Bei Wegfall eines oder beider Kassenprüfer, sind ein bzw. zwei weitere Mitglieder des Vereins durch den Vorstand zu benennen.

Stadtkapelle Karben e.V.

§8 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorsitzenden, den Kassierern, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit innerhalb der Vorsitzenden. Bei Abwesenheit eines Vorsitzenden entscheidet die Mehrheit aus den übrigen Vorsitzenden und dem Schriftführer.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. des §26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, wobei sich darunter einer der Vorsitzenden befinden muss.
4. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
5. Regelung des Innenverhältnisses:
 - a. Einer der Vorsitzenden leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Sollten die Vorsitzenden verhindert sein, so dürfen die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam die Vertretung übernehmen.
 - c. Der Schriftführer unterstützt die Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte.
 - d. Die Kassengeschäfte erledigen die Kassierer. Sie sind berechtigt,
 - i. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - ii. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von EUR 1000,- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - iii. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Die Kassierer haben zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, nach Voranmeldung eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

Stadtkapelle Karben e.V.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzbekannte Anschrift / letzbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an einen der Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer, (wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre, gewählt werden können nur volljährige Mitglieder)
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr.
 - e) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung ist der Antrag abgelehnt.
6. Soweit es um die Wahl der Vorsitzenden geht, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Wiederwahl ist zulässig.

Stadtkapelle Karben e.V.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des HMV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Hessischen Musikverband, z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Musikbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus musikalischen Gründen (z.B. Solistischen Einsätzen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
7. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Instrumentengruppen Zugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
8. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
9. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Stadtkapelle Karben e.V.

10. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
11. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
12. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
13. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –Gerätschaften oder –Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von drei Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

Stadtkapelle Karben e.V.

§ 13 Auflösung

Über Anträge auf Änderung des Zweckes oder Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beraten werden. Falls in der Mitgliederversammlung der Antrag keine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erhält, ist eine weitere gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ aller Anwesenden die Auflösung beschließen kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwänden des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mehrheitlich zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. April 2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 28.08.1999 tritt außer Kraft.

Karben 13. April 2011

Der Vorstand:

.....
1. Vorsitzender: Bernd Weller

.....
2. Vorsitzender Hans Puchtinger